



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 17.12.2023

Asylanten-/Flüchtlingszahlen in Bayern, ihre Unterbringung und Kosten

Wegen erneut hoher Flüchtlingszahlen ist in München wieder eine Zeltstadt auf dem Messegelände für bis zu 2000 Menschen als Unterkunft gebaut worden (<https://www.welt.de/regionales/bayern/article248409016/Muenchen-baut-erneut-Zeltstadt-fuer-Ge-fluechtete-auf-Messegelaende.html>). Inzwischen stößt die Stadt München jedoch auf immer größere Schwierigkeiten, die Geflüchteten adäquat unterzubringen, zudem regte sich scharfer Protest gegen die Unterbringung nur am Rand der Stadt, weshalb die Stadtverwaltung für Unterkünfte nun auch auf zentrale Lagen ausweiche (<https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-fluechtlinge-zeltstadt-messe-infos-1.6299745>).

In einem Bericht aus der Kabinettsitzung der Staatsregierung vom 14.11.2023 heißt es, Bayern sei in der Asyl- und Flüchtlingsunterbringung an der Belastungsgrenze angekommen, die Unterkünfte seien zu mehr als 96 Prozent ausgelastet, die Zahl der Asylerstanträge sei erneut deutlich gestiegen, es werde ein Zugang von über 50 000 Asylsuchenden 2023 in Bayern erwartet, weshalb eine Akquise weiterer Unterkünfte zwingend erforderlich sei (<https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-14-november-2023/>).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Flüchtlinge und Asylanten sind seit und einschließlich der Zuwanderungswelle 2015 bis dato bzw. seit einem zurückverfolgbaren Datum bis heute nach Bayern gekommen (wenn statistisch nicht genau erfasst, bitte eine quellengestützte Schätzung)? 4
- 1.2 Warum werden in der offiziellen bayerischen „Bevölkerungsforschreibung“ und „Wanderungsstatistik“ Flüchtlinge und Asylanten zwar mitberücksichtigt, aber nicht gesondert erfasst (https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet_bevoelkerung/wanderungen/schutzsuchende/index.html)? 4
- 1.3 Warum führt Bayern kein eigenes Migrationsregister, um einen Überblick über Unterbringungserfordernisse zu erhalten, statt hier auf die Zahlen des beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geführten Ausländerzentralregisters (AZR) zurückgreifen zu müssen, deren Bestandszahlen hauptsächlich aufgrund anderer und längerer Berichtswege weniger genau und aktuell sind? 5
- 2.1 Wie viele Asylanträge wurden in Bayern seit und einschließlich der Zuwanderungswelle 2015 (bzw. seit einem zurückverfolgbaren Datum) bis heute anerkannt? 5

2.2	Wie viele Asylanträge wurden in Bayern seit und einschließlich der Zuwanderungswelle 2015 (bzw. seit einem zurückverfolgbaren Datum) bis heute abgelehnt?	5
3.1	Wie viele Personen wurden seit und einschließlich der Zuwanderungswelle 2015 (bzw. seit einem zurückverfolgbaren Datum) bis heute aufgrund des Status „nicht asylberechtigt“ oder aufgrund von Dublin-Rücküberstellungen abgeschoben (bitte aufschlüsseln in diese beiden Kategorien)?	5
3.2	Wie viele freiwillige Ausreisen aufgrund von Asylablehnung gab es im selben Zeitraum (bitte aufschlüsseln nach finanziell geförderten und nicht geförderten Ausreisen)?	6
3.3	Wie viele Abschiebungen erfolgten im selben Zeitraum aufgrund von Straffälligkeit?	6
4.1	Wie hoch ist die Zahl der Flüchtlings- und Asylantenunterkünfte derzeit in Bayern insgesamt?	6
4.2	Worin bestehen diese Unterkünfte (bitte nach Möglichkeit zahlenmäßig aufschlüsseln nach Zeltstädten, Heimen, Turnhallen, Messehallen, Hotelunterkünften, Sozialwohnungen, nicht von den Personen selbst finanzierte Mietwohnungen usw.)?	6
4.3	Wie viele davon sind seit Januar 2023 neu eingerichtet worden?	7
5.1	Plant die Staatsregierung zur weiteren Unterbringung auch eine Zwangsenteignung privaten Immobilienbesitzes?	7
5.2	Plant die Staatsregierung auch, den Wohnraum für Mieter gesetzlich zu beschränken, um Platz für Zuwanderer zu schaffen?	7
5.3	Plant die Staatsregierung auch eine Wohnraumverdichtung durch Neubauten in Innenhöfen, Parks oder anderen freistehenden Flächen?	7
6.1	Wie hoch belaufen sich bayernweit seit Januar 2023 die Kosten für den Betrieb der Flüchtlingsunterkünfte?	7
6.2	Wie hoch belaufen sich bayernweit seit Januar 2023 die Kosten für den Lebensunterhalt, Sprachkurse und berufliche Bildung bzw. Eingliederung (bitte nach Möglichkeit in diese Kategorien aufschlüsseln)?	7
6.3	Wie wirken sich die Kosten aus den Fragen 6.2 und 6.3 zusammengekommen auf die Steuerlast für die Bürger aus?	8
7.1	Wie wird der Betrieb der Flüchtlingsunterkünfte finanziert (bitte aufschlüsseln nach Bund, Land und Kommunen)?	8
7.2	Wie werden Lebensunterhalt, Sprachkurse und berufliche Bildung bzw. Eingliederung der Flüchtlinge finanziert?	8
7.3	Wie viele Asylberechtigte und Flüchtlinge wurden in Bayern seit Anfang 2023 in Arbeit und Lohn und damit in eine von ihnen selbst finanzierte Wohnung gebracht, um den Unterbringungsnotstand zu verringern und die Kosten zu senken?	8

8.1	Nachdem der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann laut BR24 vom 12.01.2023 sagte: „Wir müssen den Zugang von Flüchtlingen einschließlich der nach wie vor erheblichen irregulären Sekundärmigration begrenzen“ (https://www.br.de/nachrichten/bayern/fluechtlingsunterkuenfte-kapazitaeten-in-bayern-am-limit,TSXmqdP8 – Link nicht mehr verfügbar) frage ich, wie gedenkt die Staatsregierung die Zuwanderung von Flüchtlingen bzw. irreguläre Einwanderung nach Bayern aufgrund des Unterbringungsnotstands hinsichtlich des Grenzschutzes zu beschränken?	9
8.2	Durch welche Gesetzesvorhaben will die Staatsregierung irreguläre Einwanderung begrenzen?	9
8.3	Welche sonstigen Maßnahmen gedenkt die Staatsregierung zur Zuwanderungsbegrenzung umzusetzen?	9
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

vom 25.01.2024

1.1 Wie viele Flüchtlinge und Asylanten sind seit und einschließlich der Zuwanderungswelle 2015 bis dato bzw. seit einem zurückverfolgbaren Datum bis heute nach Bayern gekommen (wenn statistisch nicht genau erfasst, bitte eine quellengestützte Schätzung)?

Die Entwicklung der Zugangszahlen von Asylbewerbern nach Bayern stellt sich für die Jahre 2016 bis 2021 wie folgt dar:

	Anzahl
31.12.2015	rd. 160000
31.12.2016	rd. 155000
31.12.2017	rd. 25100
31.12.2018	rd. 20260
31.12.2019	rd. 18760
31.12.2020	rd. 13850
31.12.2021	rd. 21250
31.12.2022	rd. 39700
31.12.2023	rd. 48900*

* Durch Nachregistrierungen werden Einreisen für die Vergangenheit nachträglich erfasst, sodass sich diese Zahl ggf. noch verändern wird und noch nicht belastbar ist.

1.2 Warum werden in der offiziellen bayerischen „Bevölkerungsfortschreibung“ und „Wanderungsstatistik“ Flüchtlinge und Asylanten zwar mitberücksichtigt, aber nicht gesondert erfasst (https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet_bevoelkerung/wanderungen/suchende/index.html)?

Die Statistiken über räumliche Bevölkerungsbewegungen (Wanderungen) sowie die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes sind gesetzlich geregelte dezentrale Statistiken. Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder ermitteln diese Statistiken nach dem zum 01.01.2014 in Kraft getretenen Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungsstatistikgesetz – BevStatG) vom 20.04.2013 (BGBl. I S. 826), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist. Das BevStatG regelt, welche Personen im Rahmen der Wanderungsstatistik zu erfassen sind (bei Verlegung der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung über die Gemeindegrenze) und auf Basis welcher Datenquellen die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes durchgeführt wird. Asylbewerber und Flüchtlinge sind nach Bundesmeldegesetz vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Art. 22 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, nicht von der Meldepflicht ausgenommen und daher in der Wanderungsstatistik und Bevölkerungsfortschreibung enthalten. Das BevStatG regelt ebenfalls sowohl für die Wanderungsstatistik als auch für die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, welche Merkmale der amtlichen Statistik als

Erhebungs- und Hilfsmerkmale übermittelt werden. Darunter sind keine Merkmale, aus denen sich der aufenthaltsrechtliche Status von Personen ableiten lässt.

Daten zum aufenthaltsrechtlichen Status von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit liefert in Deutschland das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geführte Ausländerzentralregister (AZR).

1.3 Warum führt Bayern kein eigenes Migrationsregister, um einen Überblick über Unterbringungserfordernisse zu erhalten, statt hier auf die Zahlen des beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geführten Ausländerzentralregisters (AZR) zurückgreifen zu müssen, deren Bestandszahlen hauptsächlich aufgrund anderer und längerer Berichtswege weniger genau und aktuell sind?

Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 Grundgesetz hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über die Freizügigkeit sowie die Ein- und Auswanderung. Insofern obliegt es dem Bund, Daten über ausländische Staatsangehörige zu erstellen. Hierfür wurde das AZR eingerichtet, das vom BAMF geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Ausländerzentralregistergesetz). Statistische Daten aus dem AZR werden den Ländern durch das BAMF monatlich zur Verfügung gestellt. Weiterhin werden den Ländern monatlich die Zahlen der Asylantragsteller des jeweiligen Bundeslandes übermittelt. Daher besteht keine Notwendigkeit, eigene Zahlen zu generieren, um einen Überblick über Unterbringungserfordernisse zu erhalten. Die Zahl der vorhandenen (freien/belegten) Unterbringungsplätze kann tagesaktuell der bayerischen Datenbank iMVS (integriertes Migrantenverwaltungssystem) entnommen werden.

2.1 Wie viele Asylanträge wurden in Bayern seit und einschließlich der Zuwanderungswelle 2015 (bzw. seit einem zurückverfolgbaren Datum) bis heute anerkannt?

2.2 Wie viele Asylanträge wurden in Bayern seit und einschließlich der Zuwanderungswelle 2015 (bzw. seit einem zurückverfolgbaren Datum) bis heute abgelehnt?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Durchführung der Asylverfahren ist das BAMF als Bundesbehörde zuständig. Im Zeitraum 01.01.2015 bis 30.11.2023 erfolgte nach der BAMF-Statistik für Bayern in rund 163 170 Fällen eine Entscheidung auf Schutzanerkennung; in rund 200 150 Fällen wurde kein Schutz zugesprochen.

3.1 Wie viele Personen wurden seit und einschließlich der Zuwanderungswelle 2015 (bzw. seit einem zurückverfolgbaren Datum) bis heute aufgrund des Status „nicht asylberechtigt“ oder aufgrund von Dublin-Rücküberstellungen abgeschoben (bitte aufschlüsseln in diese beiden Kategorien)?

Insgesamt wurden zwischen dem 01.01.2015 und dem 30.11.2023 25 426 Personen aus bayerischer Zuständigkeit rückgeführt. Eine statistische Erfassung nach dem Merkmal „abgelehnte Asylbewerber“ findet nicht statt und eine Auswertung ist mit vertretbarem

Aufwand nicht möglich. In demselben Zeitraum wurden 6 840 Dublin-Überstellungen vollzogen, die in der genannten Gesamtzahl der Rückführungen enthalten sind.

3.2 Wie viele freiwillige Ausreisen aufgrund von Asylablehnung gab es im selben Zeitraum (bitte aufschlüsseln nach finanziell geförderten und nicht geförderten Ausreisen)?

Statistische Angaben zu freiwilligen Ausreisen nach der angefragten Kategorie „abgelehnte Asylbewerber“ liegen der Staatsregierung nicht vor. In dem o.g. Zeitraum fanden insgesamt 100 093 freiwillige Ausreisen von Personen mit einem im Ausländerzentralregister gespeicherten Asylsachverhalt statt. Darunter waren 24 718 geförderte freiwillige Ausreisen (Summe der freiwilligen Ausreisen mit Förderung nach REAG/GARP sowie den Förderungen nach dem Bayerischen Rückkehrprogramm [BRP] ohne REAG/GARP).

3.3 Wie viele Abschiebungen erfolgten im selben Zeitraum aufgrund von Straffälligkeit?

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz ist ein Ausländer grundsätzlich dann abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist. Eine Abschiebung stellt keine Zusatzstrafe für begangene Straftaten dar und erfolgt daher nicht „aufgrund von Straffälligkeit“, jedoch war und ist es oberste Priorität der Staatsregierung, den Aufenthalt von Straftätern, Gefährdern und Personen, die durch Gewalttaten oder Randalen auffällig wurden, so schnell wie möglich zu beenden.

4.1 Wie hoch ist die Zahl der Flüchtlings- und Asylantenunterkünfte derzeit in Bayern insgesamt?

4.2 Worin bestehen diese Unterkünfte (bitte nach Möglichkeit zahlenmäßig aufschlüsseln nach Zeltstädten, Heimen, Turnhallen, Messehallen, Hotelunterkünften, Sozialwohnungen, nicht von den Personen selbst finanzierte Mietwohnungen usw.)?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Freistaat Bayern verfügt über rund 6 000 Asylunterkünfte.

Im Übrigen erfolgt seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) keine statistisch auswertbare Erhebung der Unterkunftsart (z. B. Messehalle, Turnhalle etc.) und kann innerhalb der zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit, auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts, nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand geleistet werden. Die Zahl und Art von Unterkünften für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine liegt nicht in statistisch auswertbarer Form vor und kann innerhalb der zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit, auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts, nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand dargestellt werden.

Die Bewohnerstruktur von Sozialwohnungen wird statistisch nicht erfasst, sodass keine statistisch auswertbaren Daten vorliegen, wie viele der Wohnungen von Flüchtlingen bewohnt werden.

4.3 Wie viele davon sind seit Januar 2023 neu eingerichtet worden?

Rund 900 Unterkünfte (ohne Unterkünfte für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, da diese nicht gesondert statistisch auswertbar erfasst werden, vgl. Antwort zu Frage 4.2).

5.1 Plant die Staatsregierung zur weiteren Unterbringung auch eine Zwangsentziehung privaten Immobilienbesitzes?

Nein.

5.2 Plant die Staatsregierung auch, den Wohnraum für Mieter gesetzlich zu beschränken, um Platz für Zuwanderer zu schaffen?

Nein.

5.3 Plant die Staatsregierung auch eine Wohnraumverdichtung durch Neubauten in Innenhöfen, Parks oder anderen freistehenden Flächen?

Nein, die Bebaubarkeit von Grundstücken ist Gegenstand bauplanungsrechtlicher Regelungen, für die keine Zuständigkeit des Freistaates besteht.

6.1 Wie hoch belaufen sich bayernweit seit Januar 2023 die Kosten für den Betrieb der Flüchtlingsunterkünfte?

Für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen sind mit Stand 18.12.2023 insgesamt 1.857.488.631,97 Euro angefallen.

6.2 Wie hoch belaufen sich bayernweit seit Januar 2023 die Kosten für den Lebensunterhalt, Sprachkurse und berufliche Bildung bzw. Eingliederung (bitte nach Möglichkeit in diese Kategorien aufschlüsseln)?

Die Kosten für den Lebensunterhalt sind in dem zu Frage 6.1 mitgeteilten Betrag enthalten. Die Kosten für den Lebensunterhalt sind in der zur Verfügung stehenden Zeit sowie mit vertretbarem Aufwand nicht gesondert ermittelbar.

Für die Durchführung, Steuerung und Finanzierung des sog. Gesamtprogramms Sprache (bestehend aus den Integrations- und den darauf aufbauenden Berufssprachkursen) liegt die Verantwortung beim Bund, konkret beim BAMF. Die Staatsregierung kann deshalb hierzu keine Aussagen machen.

Für mit Landesmitteln unterstützte ehrenamtliche Sprachkurse und Projekte zur Wertevermittlung und Erstorientierung stehen im Jahr 2023 bei Titelgruppe 58 Titel 684 Haushaltsmittel in Höhe von 4,81 Mio. Euro brutto zur Verfügung.

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff „Eingliederung“ Projekte zur Integration in Arbeit und Ausbildung gemeint sind. Hierfür stehen für das Jahr 2023 bei Titelgruppe 61 Titel 686 5,10 Mio. Euro brutto zur Verfügung.

Zu den Kosten für berufliche Bildung für „Flüchtlinge und Asylanten“ kann für den schulischen Bereich keine Aussage getroffen werden. Der Status Asylbewerber/Asylbewerberin bzw. Geflüchteter/Geflüchtete wird im Rahmen des Verfahrens Amtliche Schuldaten (ASD) nicht erhoben und entsprechend liegen hierzu keine Daten vor.

6.3 Wie wirken sich die Kosten aus den Fragen 6.2 und 6.3 zusammengekommen auf die Steuerlast für die Bürger aus?

Die genannten Kosten haben keinen Einfluss auf die Steuerlast.

7.1 Wie wird der Betrieb der Flüchtlingsunterkünfte finanziert (bitte aufschlüsseln nach Bund, Land und Kommunen)?

In Bayern trägt der Freistaat alle notwendigen Kosten der Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern im Rahmen der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die bundesseitig für die Unterstützung der Länder vorgesehenen Mittel decken lediglich einen sehr kleinen Bruchteil dieser Kosten ab.

7.2 Wie werden Lebensunterhalt, Sprachkurse und berufliche Bildung bzw. Eingliederung der Flüchtlinge finanziert?

Die Aufwendungen für die bayerischen Maßnahmen werden über den bayerischen Staatshaushalt finanziert. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6.2 verwiesen.

7.3 Wie viele Asylberechtigte und Flüchtlinge wurden in Bayern seit Anfang 2023 in Arbeit und Lohn und damit in eine von ihnen selbst finanzierte Wohnung gebracht, um den Unterbringungsnotstand zu verringern und die Kosten zu senken?

Die Beschäftigung der Personengruppen der „Asylberechtigten und Flüchtlinge“ wird in den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht ausgewiesen. Die Beschäftigtenstatistiken der BA knüpfen an die Staatsangehörigkeit der statistisch zu erfassenden Personen an, nicht an deren aufenthaltsrechtlichen Status. So kann z. B. auf Grundlage der interaktiven BA-Statistik (abrufbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Migration-Zuwanderung-Flucht/Migration-Zuwanderung-Flucht-Nav.html>) eine Auswertung der Anzahl der (ausschließlich geringfügig oder sozialversicherungspflichtig) Beschäftigten u. a. für die Personengruppe „Asylherkunftsländer“ oder einzelne Staatsangehörigkeiten (z. B. ukrainisch) vorgenommen werden. Daher lässt sich erst recht keine Aussage dazu treffen, wie viele der arbeitenden „Asylberechtigten und Flüchtlinge“ selbst ihren Wohnraum finanzieren können.

8.1 Nachdem der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann laut BR24 vom 12.01.2023 sagte: „Wir müssen den Zugang von Flüchtlingen einschließlich der nach wie vor erheblichen irregulären Sekundärmigration begrenzen“ (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/fluechtlingsunterkuenfte-kapazitaeten-in-bayern-am-limit,TSXmqdP8> – Link nicht mehr verfügbar) frage ich, wie gedenkt die Staatsregierung die Zuwanderung von Flüchtlingen bzw. irreguläre Einwanderung nach Bayern aufgrund des Unterbringungsnotstands hinsichtlich des Grenzschutzes zu beschränken?

Die weitere Reduzierung der irregulären Migration an den bayerischen Außengrenzen wird vonseiten Bayerns insbesondere durch die Bayerische Grenzpolizei sichergestellt, welche hier die originär zuständige Bundespolizei unterstützt. Die Bayerische Grenzpolizei – mit zusätzlicher Unterstützung durch Kräfte der Bayerischen Bereitschaftspolizei – betreibt dabei zum einen intensivierte Schleierfahndung, insbesondere im Grenzgebiet zur Tschechischen Republik und zur Republik Österreich mit Schwerpunkt Einreiseverkehr, und zum anderen stationäre Grenzkontrollen auf Anforderung oder mit Zustimmung der Bundespolizeidirektion München.

Die Staatsregierung hat außerdem am 15.01.2024 eine Bundesratsentschließung zur Zurückweisung an den Binnengrenzen auf den Weg gebracht. Mit dem Entschließungsantrag fordert die Staatsregierung die Bundesregierung auf, die Grenzkontrollen lageabhängig fortzusetzen und Zurückweisungen an der Binnengrenze auch dann nicht auszuschließen, wenn an der Grenze ein Asylgesuch geäußert wird.

8.2 Durch welche Gesetzesvorhaben will die Staatsregierung irreguläre Einwanderung begrenzen?

8.3 Welche sonstigen Maßnahmen gedenkt die Staatsregierung zur Zuwanderungsbegrenzung umzusetzen?

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gesetzgebungszuständigkeit für das Aufenthalts- und Asylrecht liegt beim Bund. Die Staatsregierung setzt sich im Bundesrat, bei den Ministerpräsidentenkonferenzen und bei den Innenministerkonferenzen (IMK) kontinuierlich dafür ein, die irreguläre Migration durch ein breites Bündel an Maßnahmen zu verringern. Aktuelles Beispiel ist der Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 06.11.2023 (veröffentlicht unter https://hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2023-11/mpk_bundeskanzler_6.11._top_6_fluechtlingspolitik.pdf). Des Weiteren hat die IMK aktuell in ihrer letzten Sitzung vom 06.12.2023 bis 08.12.2023 einen umfassenden Beschluss zur gemeinsamen Bewältigung der Flüchtlingssituation gefasst (TOP 4 „Humanität und Ordnung, Migrationsgeschehen wirksamer steuern“). Auch darin wird bekräftigt, dass die Zuwanderung nach Europa und nach Deutschland besser zu steuern und irreguläre Migration wirksamer einzudämmen ist. Es werden unter anderem klare Erwartungen gegenüber dem Bund zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), zum Abschluss von Migrationsabkommen, zum wirksamen Grenzschutz und zur von der Bundesregierung angekündigten Rückführungsoffensive festgelegt. Der Beschluss ist veröffentlicht (<https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/termine-node.html>).

Zur Umsetzung dieser Vereinbarungen braucht es zentrale Weichenstellungen durch den Bund und eine grundlegende Wende in der Asylpolitik. Deshalb hat die Staatsregierung sechs wichtige Bundesratsinitiativen beschlossen. Sie fordert die Bundesregierung dringend auf, Länder und Kommunen nachhaltig zu entlasten:

1. Das Asylrecht muss unverzüglich geändert werden. Unsere Ressourcen sind begrenzt und müssen zielgerichtet für die Menschen eingesetzt werden, die tatsächlich schutzbedürftig sind. Feste Aufnahmezusagen der EU können ebenso zur Lösung beitragen wie die konsequentere Abschiebung von Straftätern.
2. Zu viele Menschen kommen ungeprüft und oft ohne Ausweispapiere nach Deutschland. Die Grenzkontrollen müssen fortgesetzt werden. Zurückweisungen an der Binnengrenze dürfen auch dann nicht ausgeschlossen werden, wenn an der Grenze ein Asylgesuch geäußert wird.
3. Der Bund muss zentrale Bundesausreisezentren an den großen deutschen Flughäfen errichten, um Rückführungen zu beschleunigen.
4. Der Bund muss endlich eine realistische Integrationsgrenze festlegen. Sonst droht eine völlige Überforderung der Kommunen, die die politische Stabilität des Landes gefährdet.
5. Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren müssen beschleunigt werden. Die Liste der sicheren Herkunftsstaaten muss um die Länder Algerien, Armenien, Indien, Marokko und Tunesien erweitert werden.
6. Neu ankommende Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine sollen künftig wieder nur Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und nicht in den Bürgergeldbezug fallen.

Daneben ist entscheidend, etwaige Pullfaktoren zu senken. Die Staatsregierung führt deswegen unter anderem eine Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ein. Ergänzend hierzu hat die Staatsregierung eine Bundesratsinitiative zur Änderung des AsylbLG eingebracht (Beschluss des Ministerrats vom 05.12.2023).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.